

Beschluss Geschäftsordnung Diversitätsrat

Antragsteller*in: Präsidium
Tagesordnungspunkt: TOP 1 Formalia

Antragstext

1 Die Geschäftsordnung ist wie folgt zu ändern:

2 §1 Allgemeines

3 1. Der Diversitätsrat trifft sich in der Regel mindestens zweimal jährlich. Er wird vom
4 Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einberufen. Zu weiteren
5 Sitzungen mit einer verkürzten Ladungsfrist von zwei Wochen tritt der Diversitätsrat
6 zusammen, wenn ein Fünftel der Delegierten oder der Bundesvorstand es verlangen.

7 §2 Präsidium

8 1. Der Diversitätsrat wählt ein mindestparitätisch besetztes Präsidium. Das Präsidium
9 besteht aus dem*der vielfaltspolitischen Sprecher*in des Bundesvorstandes und vier
10 weiteren zu wählenden Mitgliedern. Dem Präsidium gehört der*die Vielfaltsreferent*in
11 des Bundesverbandes mit beratender Stimme an.

12 2. Die vier Mitglieder des Präsidiums werden für zwei Jahre in geheimer Abstimmung mit
13 einfacher Mehrheit gewählt. Wenn ein Mitglied des Präsidiums frühzeitig aus dem Amt
14 ausscheidet, wird beim nächsten Diversitätsrat ein neues Präsidiumsmitglied
15 nachgewählt.

16 3. Verantwortlich für die politische Vorbereitung des Diversitätsrates ist der*die
17 vielfaltspolitische Sprecher*in, für die organisatorische Vor- und Nachbereitung die
18 Bundesgeschäftsstelle.

19 4. Das Präsidium unterstützt den*die vielfaltspolitische*n Sprecher*in bei der
20 Vorbereitung, leitet die Sitzungen des Diversitätsrates, schlägt die Tagesordnung vor,
21 nimmt Anträge entgegen, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet
22 die Abstimmungen.

23 5. Das Beschlussprotokoll wird von der Bundesgeschäftsstelle erstellt. Das Protokoll gilt
24 als genehmigt, wenn vier Wochen nach Verschickung kein Widerspruch erfolgt.

25 §3 Tagesordnung

26 1. Das Präsidium legt den Vorschlag zur Tagesordnung vor.

27 2. Der Diversitätsrat entscheidet zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit über die
28 Tagesordnung. Änderungsanträge sind zulässig und werden nach einer Pro- und Kontrarede
29 mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung beschlossen.

30 §4 Anträge

- 31 1. Alle Anträge und Resolutionen sind schriftlich, mindestens vierzehn Tage vor der
32 Sitzung einzureichen. Spätestens sieben Tage vor dem Diversitätsrat sollten die
33 Anträge an die Delegierten verschickt werden. Die Anträge werden nach Prüfung der
34 Formalia umgehend online veröffentlicht.
- 35 2. Bei Initiativanträgen kann in dringenden Fällen diese Frist auf Antrag von mindestens
36 fünf Delegierten des Diversitätsrats unterschritten werden. Eine derartige
37 Dringlichkeit liegt nur dann vor, wenn das Ereignis auf das sich der
38 Dringlichkeitsantrag bezieht, nach Antragsschluss eingetreten ist. Alle
39 Initiativanträge mit Dringlichkeit müssen in der Regel 24 Stunden 3 Tage vor Beginn des
40 Diversitätsrates, spätestens aber bis zu Beginn des Diversitätsrates vorliegen.
- 41 3. Änderungsanträge sind schriftlich bzw. über das Antragstool drei Tage 24 Std. vor
42 Beginn der Sitzung einzubringen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst
43 abzustimmen.
- 44 4. Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Zu ihnen wird je eine Pro- und
45 Kontrarede zugelassen.
- 46 5. Antragsberechtigt sind die Delegierten des Diversitätsrats sowie der Bundesvorstand.
- 47 6. Anträge und Geschäftsordnungsanträge werden mit einfacher Mehrheit in offener
48 Abstimmung beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

49 §5 Beschlussfähigkeit

- 50 1. Der Diversitätsrat ist beschlussfähig, wenn die Ladungsfrist eingehalten wurden und
51 die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

52 §6 Arbeitsgruppen

- 53 1. Der Diversitätsrat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen einrichten. Sie sind mit einem
54 konkreten Auftrag für einen bestimmten Zeitraum zu benennen.

55 §7 Öffentlichkeit

- 56 1. Der Diversitätsrat tagt in der Regel parteiöffentlich. Auf Antrag kann die
57 Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

58 §8 Redebeiträge

- 59 1. Jedes Mitglied des Diversitätsrates hat Rederecht. Das Präsidium, die*der
60 vielfaltspolitische Sprecher*in und der*die Vielfaltsreferent*in kann darüber hinaus
61 Personen als Gastredner*innen das Wort erteilen.
- 62 2. Wortmeldungen sind schriftlich beim Präsidium einzureichen. Die schriftliche Meldung
63 enthält Name und Kreisverband/Gliederung des betreffenden Mitglieds.
- 64 3. Das Präsidium führt eine Redeliste nach der ausgelosten Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 65 4. Das Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit ist gemäß Frauenstatut zu
66 gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten geführt (Frauen/Offen), mindestens

67 jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. Ist die Redeliste der Frauen
68 erschöpft, sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgeführt
69 werden soll.

70 5. Das Präsidium schlägt am Anfang der Veranstaltung Redezeiten für die Einbringung von
71 und Gegenrede zu (Geschäftsordnungs-) Anträgen, Debattenbeiträgen und Bewerbungen
72 vor,
73 welche in einfacher Mehrheit beschlossen werden.

73 §9 Barrierefreiheit und Partizipation

74 1. Damit alle Mitglieder ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, müssen alle
75 Versammlungen barrierefrei durchgeführt werden. Bei Präsenzveranstaltungen mit einem
76 Podium muss dieses für alle barrierefrei nutzbar sein inklusive einem barrierefreien
77 höhenverstellbarem Redepult. Auf vorhergehenden Antrag ist Gehörlosen oder
78 Schwerhörigen bei Bedarf Gebärdensprachdolmetschung oder Schriftdolmetschung zu
79 stellen; blinden oder sehbehinderten Menschen ist eine gleichberechtigte Teilhabe zu
80 ermöglichen.

81 2. Die Bundesgeschäftsstelle sorgt bei der Auswahl der Tagungsorte für eine faire
82 geographische Verteilung, um den Delegierten aus allen Landesverbänden gleiche
83 Partizipationsmöglichkeiten zu geben. Tagungszeiten- und Räume sollen sozial nicht
84 ausschließen. Für niederschwellige Sitzungen, zum Beispiel auch für Arbeitsgruppen,
85 können Online-Konferenzen angesetzt werden.

86 3. Bei Veranstaltungen des Diversitätsrats, wird darauf geachtet, dass die Referent*innen
87 die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.

88 4. Für alle Veranstaltungen des Diversitätsrates wird eine Kinderbetreuung angeboten
89 –hierauf wird in der Einladung hingewiesen. Es ist eine rechtzeitige Anmeldung bei
90 dem*der Vielfaltsreferent*in notwendig.

91 §10. Schlussbestimmung

92 Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Die Geschäftsordnung kann durch
93 den Diversitätsrat mit absoluter Mehrheit in offener Abstimmung geändert werden.

Begründung

Das Präsidium beantragt in §4 Abs. 2 und 3 eine Änderung der Antragsfristen für Änderungsanträge, sowie Dringlichkeitsanträgen. Mit der Änderung wird dem Präsidium und den Delegierten ausreichend Zeit eingeräumt, sich umfassend mit den eingegangenen Anträgen zu befassen. Die Antragfristen für eigenständige Anträge bleiben unberührt.